

Verfahrensvermerke zur Planänderung:

1. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.01.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln / durch Bekanntmachung im vom bis zum erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 27.01.2000 und am **23. 11. 00** die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen.
3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind beteiligt worden.
4. Die von der Planänderung berührten Bürger sind gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 21.02.2000 und **26. 10. 00** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 21.02.2000 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Briesen, den **27. 11. 00**



Amtdirektor

ehr. Bgm

6. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. *Stand Sep. 1998* Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fürstenwalde, den **18. 12. 00**



Vermessungsstelle

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **23. 11. 00** geprüft. *Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Eine Abwägung war nicht erforderlich.*

8. Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 S. 137) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen die Änderung des Bebauungsplans am **23. 11. 00** als Satzung. Die Begründung zur Planänderung wurde gebilligt.

Briesen, den **27. 11. 00**



Amtdirektor

ehr. Bgm

Gemeinde Briesen Amt Odervorland Landkreis Oder-Spree

Bebauungsplan Nr. 02 "Hüttenstraße" Maßstab 1 : 1000

Ausschnitt aus der Planzeichnung - Teil A - Bereich der Planänderung

2. Änderung des Bebauungsplans nach der Genehmigung Stand Oktober 2000

Begründung zur Planänderung

Der Fuß- und Radweg muß an seiner Westseite um 1,5 m, bis an die Grenze des Plangebietes, verbreitert werden, da dieser Streifen nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, als WA festgesetzt werden kann.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der höheren Verwaltungsbehörde am zur Anzeige vorgelegt. Seitens der höheren Verwaltungsbehörde wurde innerhalb eines Monats keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Briesen, den

Amtdirektor

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.

Briesen, den

Amtdirektor

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Briesen, den **27. 11. 00**



Amtdirektor

ehr. Bgm

12. **Der Satzungsbeschluss**
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind *in der Zeit vom* bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am **28. 12. 2000** in Kraft getreten.

Briesen, den **02. 01. 01**



Amtdirektor

ehr. Bgm

